VERORDNUNG (EWG) Nr. 2018/84 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1355/84 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1063/84 des Rates vom 16. April 1984 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1984/85 [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1355/84 der Kommission [2] sind die Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für bestimmte ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzt worden. Im Anhang vorgenannter Verordnung sind die Koeffizienten zur Berechnung der Beträge festgesetzt worden, die beim Verlassen des Hoheitsgebiets des Vereinigten Königreichs auf Fleisch und Fleischzubereitungen zu erheben sind, die von Tieren stammen, für welche die Prämie gezahlt wurde. Aus wirtschaftlichen Gründen erscheint es gerechtfertigt, für die Erzeugnisse der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 aa) Koeffizienten festzusetzen, die je nach Gehalt dieser Erzeugnisse an Rindfleisch unterschiedlich sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1355/84 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 105 vom 18. 4. 1984, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 131 vom 17. 5. 1984, S. 19.

ANHANG

Koeffizienten zur Berechnung der in Artikel 7 Absatz 3 genannten Beträge

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Koeffizient
1	2	3
02.01 A II a) und 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und "quartiers compensés"	1,00
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0,80
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	1,20
	4. andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	0,80
	bb) Teilstücke ohne Knochen	1,37
02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	0,80
	2. ohne Knochen	1,14
16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall :	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	1,14
	22. andere	0,80